

RUNDFUNKVERTEILUNG

GEMA Information zu den Verteilungen im Fernsehen

1. AKTUELLE REGELN DER RUNDFUNKVERTEILUNG

Die **Rundfunkverteilung** beinhaltet **für den Fernsehbereich**:

- a) Eigene Minutenwerte im Fernsehen
 - b) Sachgerechte Zuordnung der sonstigen Zuflüsse zum Fernsehen
 - c) Variable Senderkoeffizienten für alle Programme im Fernsehen
- a) Minutenwerte:** Die Rundfunkverteilung geht von einer Trennung der Verteilungssummen und damit der Minutenwerte für Hörfunk und Fernsehen aus. Es werden im Senderecht und im mechanischen Recht je gesonderte Minutenwerte für den Hörfunk (Sparten R für das Senderecht und R VR für das mechanische Recht) und für das Fernsehen (Sparten FS und T FS für das Senderecht und Sparten FS VR und T FS VR für das mechanische Recht) gebildet. Dabei finden bei der Aufteilung des Senderinkassos die ermittelten Verhältnisse im Senderecht (AR) und Vervielfältigungsrecht (VR) Berücksichtigung.
- b) Sachgerechte Zuordnung** der sonstigen Zuflüsse zum Fernsehen: Im Rahmen der Trennung der Verteilungssummen werden die sonstigen Zuflüsse zur Rundfunkverteilung, entsprechend ihrem Ursprung in Audio- bzw. Videonutzungen sachgemäß auf die Bereiche Hörfunk bzw. Fernsehen aufgeteilt. Im Fernsehen sind dies z. B. (jeweils bezogen auf die im Rundfunkbereich zu verteilenden Anteile):
- Einnahmen aus öffentlicher Wiedergabe von Fernsehsendungen und Bildtonträgern
 - Einnahmen aus Kabelweitersendung von Fernsehsendungen

Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden gemäß § 110 des Verteilungsplans (VP) separat als prozentualer Zuschlag nachträglich verteilt. Hierzu gehören z. B.:

- Video-Anteil an den Einnahmen aus privater Vervielfältigung (ZPÜ)
- c) Variable AR und VR Senderkoeffizienten:** Es werden für jedes öffentlich-rechtliche und private Fernsehprogramm getrennte variable Senderkoeffizienten für AR (Sparten FS und T FS) und VR (Sparten FS VR und T FS VR) für jedes Geschäftsjahr neu berechnet, indem der jeweils zu berücksichtigende Nettobetrag aus dem Inkasso der Sendeunternehmen und den anteiligen Einnahmen aus Kabelweitersendung durch die jeweils ermittelten Minuten dividiert wird. Diese getrennten Senderkoeffizienten werden bei der Berechnung der Minutenwerte im Fernsehen im AR bzw. VR und der Ausschüttungen an die Berechtigten zugrunde gelegt.

Statt der bis Geschäftsjahr 2015 erfolgten einheitlichen Aufteilung der Einnahmen für alle Fernsehprogramme wird nun eine differenzierte Aufteilung in Abhängigkeit zu den jeweiligen Anteilen an Eigen- und Auftragsproduktionen bzw. Fremdproduktionen vorgenommen. Grundlage für die Aufteilung der für Musikenutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen ist der Anteil an Minuten, die pro Sender bei der Rundfunkverteilung für das jeweilige Vorjahr auf Produktionen entfallen sind, für die die GEMA neben dem Vervielfältigungsrecht auch das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt (Sparte FS*).

Für Programme mit hohem Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen bleibt das bis zum Geschäftsjahr 2015 geltende AR/VR Verhältnis bestehen (Segment 1).

Für Programme mit hohem Anteil an Fremdproduktionen wird ein geringerer VR-Anteil zugrunde gelegt (Segment 2 und 3).

* Ohne Werbung im Sinne des § 1k des Berechtigungsvertrags, da die GEMA hierfür keine Herstellungsrechte an die Sendeunternehmen vergibt.

Segment	FS-Anteil	AR/VR-Verhältnis
1	100 – 66,67%	2 : 1
2	66,66 – 33,33%	2 : 2/3
3	33,32 – 0%	2 : 1/3

Auf der Basis der vorgenannten Inkassoaufteilung werden für jedes öffentlich-rechtliche und private Fernsehprogramm getrennte variable Senderkoeffizienten für AR und VR entsprechend der Segmentierung berechnet.

2. INFORMATIONEN ZUR VERTEILUNG FILM UND FERNSEHEN IN DEN SPARTEN FS, FS VR, T FS, T FS VR, T UND TD, TD VR

Die Verteilung für Musikknutzungen in Film und Fernsehen erfolgt jährlich immer zum 01.07. für den Zeitraum 01.01. - 31.12. des Vorjahres.

Bei der Verteilung von Musikknutzungen im Fernsehen ist zwischen **Eigen- und Auftragsproduktionen** der Sendeunternehmen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen einerseits - Sparten **FS** und **FS VR** (Fernsehen / Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) - und sog. Fremd- und Co-Produktionen andererseits - Sparten **T FS** und **T FS VR** (Tonfilm im Fernsehen / Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) - zu unterscheiden.

Die Einnahmen aus Filmvorführungen – insbesondere aus Musikwiedergaben in Filmvorführungen in Kinos – werden in der Sparte T (Tonfilm) verteilt.

Einnahmen aus der Vorführung von Wirtschaftsfilmern und Tonbildschauen werden in den Sparten **TD** und **TD VR** (Tonfilm-Direktverteilung / Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht) verteilt.

2. 1. Verteilung Fernsehen (Sparten FS/FS VR)

Sendungen von Musik in **Eigen- und Auftragsproduktionen** werden in den Sparten FS (Senderecht) und FS VR (mechanisches Recht) verteilt.

Eigen- und Auftragsproduktionen sind von einem von der GEMA lizenzierten Sendeunternehmen selbst hergestellte oder in Auftrag gegebene Produktionen.

Auch **Sendereigenwerbung** wird in den Sparten FS/ FS VR verteilt, da es sich bei dieser um Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sender für eigene Sendezwecke handelt.

Unter Sendereigenwerbung werden alle Formen von Fernsehwerbung verstanden, die die Fernsehsender selbst herstellen oder in ihrem Auftrag herstellen lassen, um sich oder ihr Programm zu bewerben (z. B. Trailer).

Bei Sendereigenwerbung vergibt die GEMA an die Sender die für die Durchführung der Sendungen erforderlichen Sende- und Vervielfältigungsrechte, nicht aber das Herstellungsrecht, da es sich um Werbung handelt. Dies ist bei der Verteilung gemäß Verteilungsplan der GEMA (VP) § 113 Abs.1 im mechanischen Recht mit 1/10 zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass mit einem Trailer eine Eigen- oder Auftragsproduktion angekündigt und in dem Trailer eine Auftragskomposition aus der angekündigten Produktion verwendet wird. In diesem Fall, erfolgt eine Verteilung mit 100% in der Sparte FS VR, da die GEMA für solche Trailernutzungen gemäß § 1 i Abs. 2 des Berechtigungsvertrags das Herstellungsrecht wahrnimmt.

Die Höhe der Tantiemenausschüttung für die Ausstrahlung eines Musikwerkes im Fernsehen ist gemäß VP § 105 bis § 109 von folgenden Faktoren abhängig:

- Sendedauer (in Minuten und Sekunden)
- Senderkoeffizient
- Fernsehkoeffizient
- Minutenwert
- Punktbewertung (VP § 63, VP §64, VP §65)
- Anteile des Berechtigten am Werk

2. 1. 1 Formel (Fernsehen Eigen- und Auftragsproduktion)

Die **Formel** zur Berechnung für den **Bereich Fernsehen Eigen- und Auftragsproduktion** lautet:

$$\begin{aligned} & (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient AR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Minutenwert AR} \times \text{Faktor lt. Punktbewertung AR})^1 \\ & + \\ & (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient VR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Minutenwert VR}) \\ & = \text{Ausschüttungsbetrag pro Werk (24/24 im AR / 100\% im VR) für alle Beteiligten in EURO} \end{aligned}$$

¹ Von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 wurde beschlossen, dass ab dem 01.01.2015 **0,4 Prozent** des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Aufkommens für die Finanzierung des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für das Geschäftsjahr 2017 gilt für die Sparte FS AR ein Minutenwert von EURO 2,2435 sowie für die Sparte FS VR ein Minutenwert von EURO 1,0057.

2.1.2 Fernsehkoeffizienten für FS/FS VR (gem. VP § 107)

Für Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen finden folgende Koeffizienten Anwendung:

Musik zu Videotextprogrammen erhält Koeffizient 0,1.

Für Musik in **regelmäßig** – d.h. mindestens an fünf aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in sieben aufeinanderfolgenden Wochen – **ausgestrahlten Sendereihen oder Serien** findet Koeffizient 1 Anwendung für:

- **Einleitungs- und Schlussmusik***
- **Sonstige Illustrationsmusik** (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die
 - wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von **standardisierten Formatelementen** oder
 - in Sendereihen oder Serien mit bewegten oder unbewegten Bildern, **überwiegend ohne Wortbeitrag**, zum Einsatz kommt.**

Musik, die in **täglich** – d.h. in der Regel an fünf Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres – **ausgestrahlten Sendereihen und Serien** zum Einsatz kommt und nicht nach den vorgenannten Bestimmungen mit Koeffizient 1 zu verrechnen ist, erhält Koeffizient 2.

Sendereigenwerbung erhält Koeffizient 2.*

Dargestellte Musik (Live- oder Playback-Auftritte) erhält Koeffizient 6.

Für **sonstige Musik** in Eigen- und Auftragsproduktionen (z. B. **Illustrationsmusik** in **Filmen** oder **unregelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien**) gilt Koeffizient 3.

**Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Drittel und bei über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.*

*** Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Sechstel und bei über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.*

2. 2 Verteilung Tonfilm im Fernsehen (T FS/T FS VR)

Fremd- und Co-Produktionen (inkl. Produktwerbung) werden in den Sparten T FS und T FS VR verteilt. Es handelt sich um „eingekaufte“ Produktionen, auch Lizenzproduktionen genannt. Für solche Produktionen vergibt die GEMA kein Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen. Dies ist bei der Verteilung im mechanischen Recht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Tantiemenausschüttung für die Ausstrahlung eines Musikwerkes für Tonfilm im Fernsehen ist gemäß VP § 105 bis VP § 109 von den folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der Sendungen der Produktion
- Musiksekunden des Werks (laut „Anmeldung für audiovisuelle Produktion“)
- Senderkoeffizient
- Fernsehkoeffizient
- Musiksekundenwert (Der Wert wird aus dem Minutenwert für Fernsehen abgeleitet und ist somit mit diesem identisch.)
- Anteile des Berechtigten am Werk

Bei der Verteilung im mechanischen Recht ist zu berücksichtigen, dass die GEMA das Herstellungsrecht für Fremd- und Co-Produktionen nicht an die Sendeunternehmen vergibt. Die Verteilung in der Sparte T FS VR erfolgt daher gemäß VP § 113 zu einem Zehntel. Dies bedeutet, dass 10% der im Aufführungsrecht in der Sparte T FS verteilten gewichteten Sendesekunden bei der Verteilung in der Sparte T FS VR zu Grunde gelegt werden.

2. 2. 1 Formel (Tonfilm im Fernsehen)

Die Formel zur Berechnung für **Tonfilm im Fernsehen** lautet:

$$\frac{\text{Anzahl d. Sendungen} \times \text{Musiksekunden} \times \text{Senderkoeffizient AR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Musiksekundenwert AR}}{1000 \text{ Sekunden}} + \frac{\text{Anzahl d. Sendungen} \times \text{Musiksekunden} \times 1/10 \times \text{Senderkoeffizient VR} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Musiksekundenwert VR}}{1000 \text{ Sekunden}}$$

= Ausschüttungsbetrag pro Werk (12/12 im AR/100% im VR) für alle Beteiligten in EURO

Für das Geschäftsjahr 2017 gilt für die Sparte T FS AR ein Musiksekundenwert von EURO 37,3916 pro 1000 Sekunden sowie für die Sparte T FS VR ein Musiksekundenwert von EURO 16,7616 pro 1000 Sekunden.

2.2.2 Fernsehkoeffizienten für T FS/T FS VR (VP § 107)

Für Musik in Fremdproduktionen finden folgende Koeffizienten Anwendung:

- Musik in **täglich** – d.h. in der Regel an fünf Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres – **ausgestrahlten Sendereihen oder Serien** erhält Koeffizient 1,25.
- **Sonstige Musik** in Fremdproduktionen (z.B. Illustrationsmusik zu Filmen etc.) erhält Koeffizient 2.
- **Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen** erhält ebenfalls Koeffizient 2.*

* Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Drittel und über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.

2.3. Verteilung T - Tonfilm

Die Verteilung von Kinofilmen und Werbung im Kino erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der von den Filmtheatern, ggf. auch Dritten, gemeldeten Vorführungen. Diese werden mit den Musiksekunden des zur Verteilung anstehenden Werkes multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird mit dem jeweiligen Sekundenwert des abzurechnenden Geschäftsjahres multipliziert.

Die Formel zur Berechnung lautet:

$$\frac{\text{Anzahl der Vorführungen} \times \text{Musiksekunden} \times \text{Musiksekundenwert}}{1000 \text{ Sekunden}}$$

=12/12 (100%) für alle Beteiligten in EURO

Der Musiksekundenwert im Geschäftsjahr 2017 beträgt für die Sparte T EURO 0,1605 pro 1000 Sekunden.

2.4 . Tonfilm-Direktverteilung für Musik in Wirtschaftsfilmen, Tonbildschauen (TD/TD VR)

Lizenzierung nach dem Tarif T-W-AV (Direktverrechnung)

Nach den Vergütungssätzen des Tarifes T-W-AV wird die Verwertung von audiovisuellen Produktionen mit Wirtschaftsfilmcharakter lizenziert, die öffentlich und unentgeltlich aufgeführt werden. Wenn nach dem Tarif T-W-AV lizenziert wurde, findet eine einmalige produktionsbezogene Direkt-verrechnung an die Beteiligten statt.

Es werden 2/3 des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags zugunsten des Senderechts (TD-AR) und 1/3 zugunsten des mechanischen Vervielfältigungsrechts und des Herstellungsrechts an der Produktion (TD-VR) verteilt.

Vor der Ausschüttung im Aufführungsrecht werden vom Gesamtbetrag der einheitliche Kostensatz im Aufführungs- und Senderecht sowie weitere 10% für soziale und kulturelle Zwecke subtrahiert.

Vor der Ausschüttung im Vervielfältigungsrecht wird vom Gesamtbetrag eine Kommission von 20% abgezogen.

3. AUSNAHME VON DER VERTEILUNG AUF DER GRUNDLAGE VON NUTZUNGSMELDUNGEN

Die Einnahmen aus den Sparten R, R VR, FS, FS VR, TFS, TFS VR und T werden grundsätzlich aufgrund der Programmverrechnung an die Ausschüttungsberechtigten der GEMA sowie an die mit der GEMA durch Repräsentationsvereinbarungen verbundenen ausländischen Verwertungsgesellschaften verteilt.

Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß VP § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen (VP § 94).

Diese Grenze liegt für Rundfunkveranstalter im Hörfunk bei 90.000 EUR und für Rundfunkveranstalter im Fernsehen bei 204.000 EUR.

4. Antrag auf Verrechnung

Die Einnahmen der Sender, die unterhalb der vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festgesetzten Grenze liegen (VP § 94), werden als Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Soweit einzelne Werke eines Berechtigten in einem Geschäftsjahr ausschließlich oder überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) in solchen Hörfunk- und Fernsehprogrammen genutzt wurden, die wegen geringen Inkassos nicht nach Programm verrechnet wurden, kann der Berechtigte jedoch gemäß VP § 94 einen Antrag auf Verrechnung stellen. Ist der Antrag begründet, erhält der Berechtigte im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung eine Ausschüttung für die nicht nach Programm verrechneten Nutzungen. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zum jeweiligen Inkasso berechnet. Hat der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr eine Verteilung in den Sparten des Hörfunks bzw. Fernsehens erhalten, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht nach Programm verrechneten Rundfunkveranstalter.

Der Antrag auf Verrechnung muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt werden und nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten. Er kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter gegenüber der GEMA bestätigt werden und die Verteilung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt.

5. Verteilung des Großen Rechts

Die GEMA nimmt nur in sehr geringem Umfang Rechte für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke (bei büchsenmäßig aufgeführten Opern und Musicals) im Bereich des sogenannten „Großen Rechts“ wahr, z. B. im Bereich des Wiedergaberechts gemäß § 1 lit. c, e und g des Berechtigungsvertrags. Gemäß VP § 110 erfolgt die Verteilung dieser Werke unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts.

Für das Geschäftsjahr 2017 gilt für die Sparte FS GR ein Minutenwert von EURO 0,5233.

Der Bühnenverleger verpflichtete sich bisher, die Verteilung nach Maßgabe des Bühnenverlagsvertrages vorzunehmen. Die Ausschüttung erfolgte daher bislang zu 100% an den Bühnenverleger.

Die in der Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung der Bestimmungen zum Großen Recht dient der Vereinfachung der bisherigen Anmelde-, Dokumentations- und Ausschüttungspraxis. Es erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2017 nach der Neuregelung eine Verteilung an alle am Musikwerk Beteiligten.

Eine Umregistrierung bereits angemeldeter Werke ist nicht erforderlich. Für die Verteilung können die vorhandenen Registrierungen für die „Kleinen Rechte“ verwendet werden. Die zusätzliche Anmeldung von dramatisch-musikalischen Werken mit dem dafür vorgesehenen besonderen Anmeldebogen entfällt.

ANLAGE

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Geschäftsjahre 2016 und 2017

SENDERKOEFFIZIENTEN IM FERNSEHEN FÜR DIE GESCHÄFTSJAHRE 2016 UND 2017

Liste der nach Programm zu verrechnenden Fernsehsender gem. Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht § 108 und § 109, § 111, § 112 sowie § 113.

Aktualisierung: Juli 2018

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2016 AR ¹	Geschäftsjahr 2016 VR ¹	Geschäftsjahr 2017 AR ¹	Geschäftsjahr 2017 VR ¹
1	13th Street	0,2199	0,7455	0,2150	0,7566
2	3sat	1,0963	1,3083	0,9574	1,0907
3	A & E Networks	0,0754	0,2086	0,0470	0,0638
4	Animal Planet	0,0213	0,0647	0,0240	0,0732
5	ARD – Das Erste ²	15,0859	19,9010	15,2389	20,0966
6	ARD Alpha (ehem. BR Alpha)	0,2292	0,1423	0,1998	0,1321
7	ARTE	7,8412	6,3887	5,7836	8,9886
8	Bayerischer Rundfunk (BR)	2,4339	2,8719	1,8894	2,2516
9	Bibel TV	0,2925	0,1290	0,2104	0,1103
10	Boomerang	0,0797	0,1198	0,0366	0,0648
11	Cartoon Network	0,0844	0,3148	0,0540	0,2064
12	Deluxe Music	0,1050	0,0246	1,0880	0,3068
13	Deutsche Welle	0,5575	0,5656	0,5853	0,5928
14	Discovery Channel	0,1815	0,6767	0,1971	0,7536
15	Disney Channel	0,2753	0,8020	0,3229	0,9044
16	Disney Cinemagic	0,2146	0,8009	0,0961	0,3675
17	Disney Junior	0,1376	0,4477	0,1547	0,5905
18	Disney XD	0,0969	0,3123	0,0578	0,2209
19	DMAX	0,6515	1,2258	0,6452	1,4717
20	E! Entertainment	0,0148	0,0469	0,0315	0,1088
21	EinsPlus	0,0918	0,0600	0,0438	0,0302
22	FOX	0,2188	0,8134	0,2101	0,7525
23	Geo Television	0,0058	0,0169	0,0143	0,0368
24	Hessischer Rundfunk (HR)	1,1923	1,2840	1,2077	1,3638
25	History Channel	0,1036	0,1160	0,0759	0,0979
26	Home Shopping Europe (HSE24)	4,1771 ³	0,4860	-	-
27	Jukebox	0,0083	0,0112	0,0275	0,0482
28	Kabel Eins	2,6945	3,1526	2,5623	3,5003
29	Kabel Eins CLASSICS	0,0843	0,2787	0,0813	0,2400
30	Kabel Eins Doku	0,0039	0,0071	0,0081	0,0112
31	Kinderkanal	1,7370	1,9679	1,4689	1,9985
32	Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	1,9684	2,3244	1,8693	2,1790
33	N24	0,6801	1,5328	0,6471	0,8415
34	N24 Doku	0,0676	0,0027	0,2379	0,0225
35	National Geographic	0,1670	0,6173	0,1772	0,6685
36	National Geographic People	0,0188	0,0700	0,0199	0,0760

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2016 AR ¹	Geschäftsjahr 2016 VR ¹	Geschäftsjahr 2017 AR ¹	Geschäftsjahr 2017 VR ¹
37	National Geographic Wild	0,0513	0,0757	0,0842	0,1764
38	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	3,5589	3,6945	3,4098	3,4825
39	n-tv	0,2658	0,2102	0,2799	0,2358
40	One (ehemals ARD EinsFestival)	0,1370	0,0916	0,1942	0,1208
41	Phoenix	0,4308	0,3674	0,4524	0,3665
42	ProSieben	5,3863	8,1211	5,2419	7,7936
43	ProSieben Fun	0,0427	0,0756	0,0338	0,0358
44	ProSieben Maxx	0,3182	0,3723	0,3612	0,3652
45	QVC	3,5657 ³	0,3368	-	-
46	RCK TV	0,0058	0,0106	0,0266	0,0466
47	Radio Bremen (RB)	5,5265 ³	5,4230 ³	4,7491 ³	4,7147 ³
48	Romance TV	-	-	0,1188	0,1391
49	RTL	9,3313	10,6640	8,4738	9,6119
50	RTL 2	2,8487	2,9092	2,1548	3,2130
51	RTL Crime	0,1538	0,1763	0,1330	0,1551
52	RTL Living	0,0753	0,0751	0,0581	0,0738
53	RTL Nitro	0,4638	0,4967	0,5134	0,5308
54	RTL Passion	0,0246	0,0311	0,0361	0,0354
55	RTL Plus	0,0364	0,0068	0,1291	0,0157
56	Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)	1,1924	1,2997	1,1546	1,2201
57	Saarländischer Rundfunk (SR)	1,5360	1,5311	-	-
58	SAT.1	4,8330	6,2753	5,0407	7,1453
59	SAT.1 Emotions	0,0283	0,0300	0,0184	0,0264
60	SAT.1 Gold	0,2265	0,1492	0,3126	0,2524
61	SIXX	0,4692	0,5259	0,5500	0,7369
62	SKY 1	-	-	0,0611	0,0745
63	SKY 1+1	-	-	0,0611	0,0745
64	SKY 3D	0,3310	0,8942	0,3025	0,9943
65	SKY Action	0,3576	1,2129	0,2985	0,9982
66	SKY Arts	-	-	0,0843	0,1178
67	SKY Atlantic	0,5938	1,9879	0,5913	1,9668
68	SKY Atlantic +1	0,5013	0,8600	0,1749	0,5194
69	SKY Cinema	0,3314	0,9957	0,3347	1,2314
70	SKY Cinema +1	0,4333	1,3410	0,3464	1,2764
71	SKY Cinema +24	0,4325	1,3387	0,3462	1,2757
72	SKY Cinema Family	-	-	0,1809	0,2979
73	SKY Cinema Hits	0,3501	1,1883	0,3046	1,1208
74	SKY Comedy	0,3022	0,9958	0,2822	0,9338
75	SKY Emotion	0,3210	1,0488	0,3003	0,9901
76	SKY Krimi	0,2317	0,2474	0,2285	0,2783
77	SKY Nostalgie	0,3373	1,1097	0,3269	1,1889

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2016 AR ¹	Geschäftsjahr 2016 VR ¹	Geschäftsjahr 2017 AR ¹	Geschäftsjahr 2017 VR ¹
78	SKY Sport 1	1,7270	5,9468 ³	1,2374	4,5424 ³
79	SKY Sport 2	1,8117	6,2387 ³	1,3299	4,8820 ³
80	SKY Sport Austria	1,1861	3,9268 ³	1,3748	5,0469 ³
81	SKY Sport Bundesliga	1,1843	1,8823	1,2312	2,1923
82	SKY Sport News	1,3590	1,6960	2,2415	2,6293
83	Sport 1	0,5349	0,6804	0,6108	0,7934
84	Sport 1+	0,0267	0,0482	0,0284	0,0524
85	Sport 1 US	0,0290	0,0515	0,0342	0,0624
86	Südwestrundfunk (SWR)	2,6586	2,9552	-	-
87	Südwestrundfunk und Saarländischer Rundfunk (SWRSR3) ⁴	-	-	2,3995	2,7040
88	Super RTL	1,0111	1,7948	1,0224	1,7015
89	Syfy	0,3211	0,8059	0,2614	0,7875
90	tagesschau24	0,3464	0,1043	0,3884	0,1053
91	Tele 5	0,5375	1,3345	0,5774	1,4143
92	TLC TV	0,1053	0,0442	0,1611	0,0987
93	TNT Comedy (ab 01.06.2016)	0,1717	0,6377	0,1038	0,3286
94	TNT Film	0,0909	0,3392	0,0722	0,2759
95	TNT Glitz (bis 31.05.2016)	0,1717	0,6377	-	-
96	TNT Serie	0,1910	0,7127	0,2463	0,8562
97	Toggo Plus	0,0831	0,1077	0,2397	0,4259
98	Universal Channel	0,1241	0,4613	0,1646	0,6257
99	VOX	4,9065	4,4010	4,2811	4,2551
100	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	3,2405	3,4776	3,1433	3,3041
101	ZDF	13,4293	20,1402	12,1518	16,5026
102	ZDF Info	0,1438	0,0996	0,1549	0,1099
103	ZDF Kultur	0,0656	0,0182	0,0348	0,0153
104	ZDF Neo	0,4525	0,3553	0,3934	0,4219

- Für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2014 gilt: Werden über eine Hörfunkwelle oder ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.*
- Für Ausstrahlungen in der ARD erfolgt die Zulieferung der Nutzungsmeldungen durch verschiedene Rundfunkveranstalter. Hierbei gilt der Senderkoeffizient der ARD.*
- Vergleichsweise hoher Senderkoeffizient trotz relativ geringen Inkassos wegen niedrigen Musikverbrauchs.*
- Aufgrund der Programmstrukturen von SWR und SR werden beide Programme mit Wirkung ab dem 1.1.2017 als Gemeinschaftsprogramm lizenziert und verteilt.*